

**Vorlage für die Sitzung des Senats am 28. April 2015**

**Konsolidierungsbericht 2014 der Freien Hansestadt Bremen**

**A. Problem**

Gemäß Art. 143 d Abs. 2 Grundgesetz können Bremen für den Zeitraum 2011 bis 2019 Konsolidierungshilfen in Höhe von 300 Mio. € jährlich gewährt werden. Die Gewährung dieser Hilfen ist an den vollständigen Abbau des strukturellen Finanzierungsdefizits bis zum Jahresende 2020 geknüpft, wobei jedes Jahr die sich aus gleichmäßigen Abbausritten ergebenden jährlichen Obergrenzen einzuhalten sind. Nach Ablauf eines Kalenderjahres überprüft der Stabilitätsrat, ob die Obergrenze des Finanzierungssaldos für das abgelaufene Jahr eingehalten wurde. Gemäß § 5 der Verwaltungsvereinbarung ist als Grundlage für die Überprüfung durch den Stabilitätsrat das jeweilige Land verpflichtet, dem Sekretariat des Stabilitätsrates bis zum 30. April des Folgejahres einen Konsolidierungsbericht zu übermitteln.

**B. Lösung**

Die Freie Hansestadt Bremen erfüllt mit Abgabe des anliegenden Konsolidierungsberichts an den Stabilitätsrat die in der Verwaltungsvereinbarung zum Konsolidierungshilfegesetz geregelte Berichtspflicht für das Haushaltsjahr 2014.

Die Freie Hansestadt Bremen hat 2014 mit einem strukturellen Defizit von 569 Mio. € die in § 4 Abs. 1 der Verwaltungsvereinbarung zum Konsolidierungshilfegesetz festgelegte Obergrenze von 752 Mio. € unterschritten und somit die Konsolidierungsverpflichtung gemäß § 2 Abs. 1 für das Haushaltsjahr 2014 erfüllt.

**C. Alternativen**

Keine

**D. Finanzielle und Personalwirtschaftliche Auswirkungen, Gender-Prüfung**

Mit dem vorliegenden Bericht wird die Einlösung des Anspruchs auf Konsolidierungshilfen gewährleistet. Ansonsten ergeben sich weder unmittelbare finanzielle noch personalwirtschaftliche Auswirkungen. Die Geschlechterperspektive im Sinne des Gender Mainstreaming wird in dem Bericht nicht abgebildet.

**E. Beteiligung und Abstimmung**

Der Bericht wurde mit der Senatskanzlei abgestimmt.

**F. Öffentlichkeitsarbeit und Veröffentlichung nach dem Informationsfreiheitsgesetz**

Der Bericht ist für die Öffentlichkeitsarbeit geeignet und wird über das zentrale elektronische Informationsregister der Öffentlichkeit zugänglich gemacht.

**G. Beschluss**

Der Senat beschließt entsprechend der Vorlage 2130/18 den Konsolidierungsbericht 2014 der Freien Hansestadt Bremen und bittet die Senatorin für Finanzen um Zuleitung des Berichts an den Stabilitätsrat bis zum 30. April 2015.



Die Senatorin für Finanzen

---

# Konsolidierungsbericht 2014 der Freien Hansestadt Bremen

gemäß § 5 Abs. 7 Verwaltungsvereinbarung zum  
Gesetz zur Gewährung von Konsolidierungshilfen



**Freie  
Hansestadt  
Bremen**

Impressum:

Die Senatorin für Finanzen  
Presse & Öffentlichkeitsarbeit  
Rudolf-Hilferding-Platz 1  
28195 Bremen  
Telefon: (0421) 361 4072  
Fax: (0421) 496 4072  
E-Mail: [office@finanzen.bremen.de](mailto:office@finanzen.bremen.de)

Fachliche Informationen:

Referat 20  
Marko Holzschneider  
Telefon: (0421) 361 6052  
E-Mail: [marko.holzschneider@finanzen.bremen.de](mailto:marko.holzschneider@finanzen.bremen.de)

beschlossen vom Senat der Freien Hansestadt Bremen  
am 28. April 2015

# **Konsolidierungsbericht 2014 der Freien Hansestadt Bremen**

**gemäß § 5 Abs. 7 Verwaltungsvereinbarung zum  
Gesetz zur Gewährung von Konsolidierungshilfen**

**Bremen, 20. April 2015**

## **I. Ausgangslage**

Gemäß Art. 109 Abs. 3 Grundgesetz (GG) in der ab 01. August 2009 geltenden Fassung sind die Haushalte von Bund und Ländern grundsätzlich ohne Einnahmen aus Krediten auszugleichen. Gemäß Art. 143 d Abs. 1 GG dürfen die Länder bis zum 31. Dezember 2019 von dieser Vorgabe abweichen.

Für die Kommission von Bundestag und Bundesrat zur Modernisierung der Bund-Länder-Finanzbeziehungen (Föderalismuskommission II) war im Vorfeld der grundgesetzlichen Verankerung der neuen Schuldenbremse von allen Ländern zu beantworten, ob sie sich in der Lage sehen, bis zum Jahr 2019 einen ausgeglichenen Haushalt zu erreichen.

Die Freie Hansestadt Bremen befindet sich seit längerem in einer extremen Haushaltsnotlage und war bereits in der Vergangenheit dauerhaft nicht in der Lage, einen ausgeglichenen Haushalt aufzustellen. Die Anfrage wurde dementsprechend dahingehend beantwortet, dass es dem Stadtstaat Bremen nicht möglich sein wird, aus eigener Kraft einen ausgeglichenen Haushalt 2019 zu erreichen. Auch aus den Ergebnissen der AG Haushaltsanalyse, in der Bremen seinen Haushalt offengelegt hatte, wurde deutlich, dass Bremen von allen Bundesländern die schwierigste Ausgangsposition zur Einhaltung der neuen Schuldenbremse gemäß Art. 109 Abs. 3 GG aufweist und somit auf dem Weg zum Neuverschuldungsverbot ab 2020 in besonderem Maße auf Konsolidierungshilfen angewiesen ist.

Hierauf aufsetzend führt Art. 143 d Abs. 2 GG aus:

„Als Hilfe zur Einhaltung der Vorgaben des Artikels 109 Absatz 3 ab dem 1. Januar 2020 können den Ländern Berlin, Bremen, Saarland, Sachsen-Anhalt und Schleswig-Holstein für den Zeitraum 2011 bis 2019 Konsolidierungshilfen aus dem Haushalt des Bundes in Höhe von insgesamt 800 Millionen Euro jährlich gewährt werden. Davon entfallen auf Bremen 300 Millionen Euro ...“

## **II. Berichtspflichten**

Die Gewährung der Konsolidierungshilfen ist gemäß Art. 143 d Abs. 2 GG an einen vollständigen Abbau des strukturellen Finanzierungsdefizits bis zum Jahresende 2020 geknüpft. Bei diesem Konsolidierungspfad sind gemäß § 2 Abs. 1 des Gesetzes zur Gewährung von Konsolidierungshilfen (Konsolidierungshilfegesetz) jährliche Obergrenzen einzuhalten. Nach Ablauf eines Kalenderjahres überprüft der Stabilitätsrat, ob die Obergrenze des Finanzierungssaldos für das abgelaufene Jahr eingehalten wurde. Gemäß § 5 der Verwaltungsvereinbarung zum Konsolidierungshilfegesetz ist das jeweilige Land verpflichtet als Grundlage für die Überprüfung durch den Stabilitätsrat, dem Statistischen Bundesamt die erforderlichen Daten vollständig und in verwertbarer Qualität bis zum 15. März

des Folgejahres zu liefern. Zudem ist das jeweilige Land verpflichtet, dem Sekretariat des Stabilitätsrates bis zum 30. April des Folgejahres einen Konsolidierungsbericht zu übermitteln.

Die Freie Hansestadt Bremen hat dem Statistischen Bundesamt termingerecht alle erforderlichen Daten in verwertbarer Qualität geliefert und erfüllt somit mit Abgabe dieses Konsolidierungsberichts an den Stabilitätsrat die in der Verwaltungsvereinbarung geregelten Berichtspflichten für das Haushaltsjahr 2014.

### III. Ermittlung des strukturellen Finanzierungssaldos

#### Ausgangswert 2010

Gemäß § 2 Abs. 1 Konsolidierungshilfegesetz ist die Freie Hansestadt Bremen im Zeitraum 2011 bis 2020 zu einem vollständigen Abbau des strukturellen Finanzierungsdefizits in zehn gleich großen Schritten verpflichtet.

Das strukturelle Defizit des Basisjahres 2010 wurde am 17. April 2012 vom Bundesministerium der Finanzen endgültig auf 1.253,5 Mio. € festgesetzt. Die Obergrenze gemäß § 2 Abs. 1 KonsHilfG beträgt bei einer jährlichen Abbaupflichtung des strukturellen Defizits von 125,35 Mio. € für 2014 somit 752,1 Mio. €.

#### Berechnung 2014

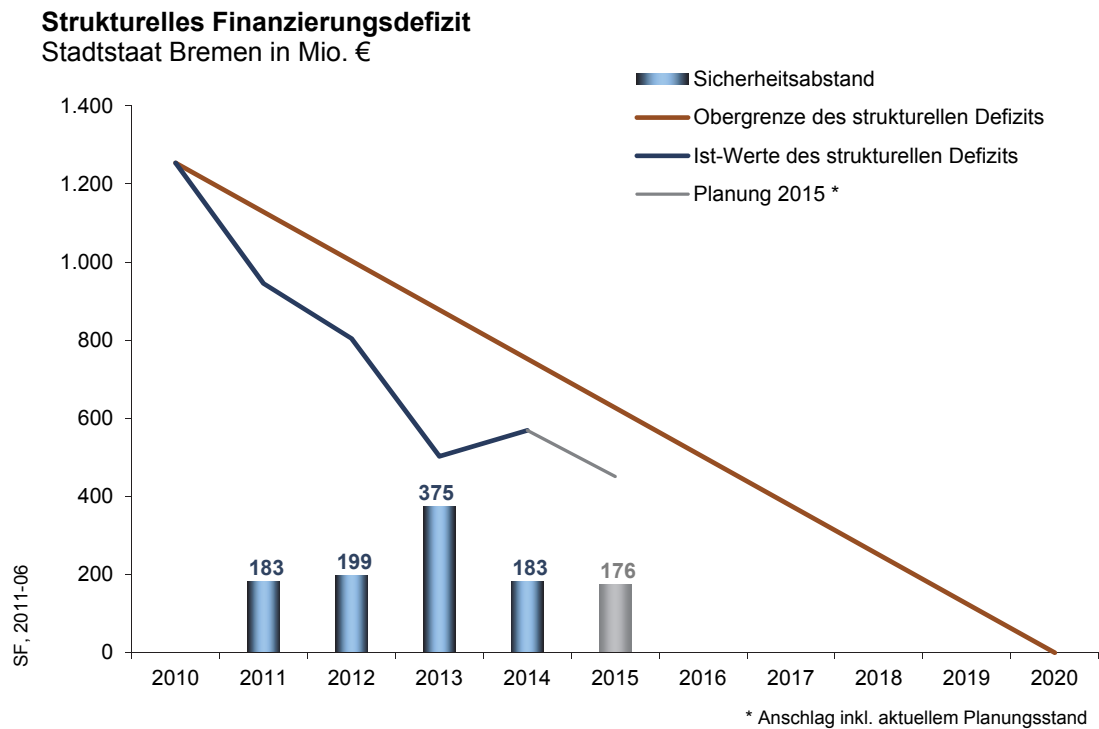
Grundlage der Berechnung zum strukturellen Finanzierungssaldo ist gemäß § 1 der Verwaltungsvereinbarung zum Konsolidierungshilfegesetz der Finanzierungssaldo des Kernhaushalts (einschließlich Auslaufperiode in der Abgrenzung der vierteljährlichen Kassenstatistik des Statistischen Bundesamtes). Dieser Wert wird über verschiedene Komponenten zum strukturellen Finanzierungssaldo bereinigt. Im Einzelnen ergeben sich bei der Berechnung des strukturellen Finanzierungsdefizits demnach für die bremischen Haushalte folgende Werte:

<b>Struktureller Finanzierungssaldo 2014 in Mio. €</b>	
Finanzierungssaldo Kernhaushalt	- 425,4
Konsolidierungshilfe	- 300,0
Finanzielle Transaktionen	+ 231,2
Saldo der Einrichtungen mit Kreditemächtigung (BKF)	+ 68,7
Periodengerechte Abrechnung des Finanzausgleichs	- 55,3
Ex post Konjunkturkomponente	- 88,1
<i>davon:</i>	
<i>Ex ante Konjunkturkomponente</i>	+ 38,6
<i>Steuerabweichungskomponente</i>	- 126,7
<i>davon:</i>	
<i>Abweichungen zur ex-ante Regionalisierung</i>	- 153,8
<i>Steuerrechtsänderungen</i>	+ 27,1
<b>Struktureller Finanzierungssaldo</b>	<b>- 568,9</b>
Obergrenze	- 752,1
<b>Differenz</b>	<b>+ 183,2</b>



## IV. Einhaltung der Konsolidierungsverpflichtung

Die Freie Hansestadt Bremen hat 2014 mit einem strukturellen Defizit von 569 Mio. € die festgelegte Obergrenze von 752 Mio. € um 183 Mio. € unterschritten und somit **die Konsolidierungsverpflichtung für das Haushaltsjahr 2014 erfüllt**. Es besteht für dieses Jahr ein Anspruch auf Gewährung von Konsolidierungshilfen in Höhe von 300 Mio. €.



Die erfolgreiche Umsetzung des Konsolidierungskurses bedeutet für die Freie Hansestadt Bremen dabei keine Befreiung aus der weiterhin existierenden extremen Haushaltsnotlage. Ein struktureller Haushaltsausgleich auch nach Beendigung des Konsolidierungszeitraumes und Auslaufen der Konsolidierungshilfen setzt deshalb voraus, dass im Rahmen der Neuordnung der bundesstaatlichen Finanzordnung eine Lösung für die bremischen Altschulden sowie eine Regelung zur aufgabenadäquaten Finanzausstattung für den Stadtstaat Bremen gefunden wird.